



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

90. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 16. Oktober 2020

42. Stück

300.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Güttenbach	572
301.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Lohäcker Stufe II“ der Marktgemeinde Horitschon	573
302.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Schottenau - Schottenaugasse/ Schlachthausgasse“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See.....	573
303.	Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „B5 (Hauptstraße inkl. der anteiligen Grundstücke vom Friedhofsweg und der Eisenstädterstraße)“ der Stadtgemeinde Oberpullendorf.....	573
304.	Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „B8 (Bahngasse)“ der Stadtgemeinde Oberpullendorf.....	574
305.	Stellenausschreibung für Hilfsdienst im Bereich Reinigung im Krankenhaus Kittsee	574

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3330-10001-8-2020

300. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Güttenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. September 2020 unter Zahl: A2/L.RO3330-10001-8-2020 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Güttenbach vom 2. August 2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grdst. Nr. 4692 und 4693 in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ bzw. „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3236-10000-5-2020

301. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Lohäcker Stufe II“ der Marktgemeinde Horitschon

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. Oktober 2020 Zahl: A2/L.RO3236-10000-5-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Horitschon vom 19. September 2019, Zahl: 031-3/2019, mit der die Bebauungsrichtlinien „Lohäcker Stufe II“ erlassen werden, gemäß § 50 Abs. 4 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A2/L.RO3273-10013-7-2020

302. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Schottenau - Schottenaugasse/ Schlachthausgasse“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 13. Oktober 2020, Zahl: A2/L.RO3273-10013-7-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28. März 2019, Zahl: A/37490/2018, mit der die Bebauungsrichtlinien „Schottenau - Schottenaugasse/Schlachthausgasse“ erlassen werden, gemäß § 50 Abs. 4 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung iVm, § 7 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A2/L.RO3279-10005-10-2020

303. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „B5 (Hauptstraße inkl. der anteiligen Grundstücke vom Friedhofsweg und der Eisenstädterstraße)“ der Stadtgemeinde Oberpullendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. Oktober 2020, Zahl: A2/L.RO3279-10005-10-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberpullendorf vom 19. Dezember 2018, Zahl: 031-8-2018, in der Fassung vom 1. Juli 2020, mit der die Bebauungsrichtlinien „B5 (Hauptstraße inkl. der anteiligen Grundstücke vom Friedhofsweg und der Eisenstädterstraße)“ geändert werden (1. Änderung), gemäß § 50 Abs. 4 und 5 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, iVm § 7 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

304. Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „B8 (Bahngasse)“ der Stadtgemeinde Oberpullendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. Oktober 2020, Zahl: A2/L.RO3279-10006-10-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberpullendorf vom 19. Dezember 2018, Zahl: 031-8-2018, in der Fassung vom 1. Juli 2020, mit der die Bebauungsrichtlinien „B8 (Bahngasse)“ geändert werden (1. Änderung), gemäß § 50 Abs. 4 und 5 iVm, § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung iVm § 7 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

305. Stellenausschreibung für Hilfsdienst im Bereich Reinigung im Krankenhaus Kittsee

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Position gelangt zur Besetzung:

Hilfsdienst im Bereich Reinigung

Ihr Profil:

- einschlägige Berufserfahrung von Vorteil
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- körperliche Belastbarkeit
- selbständiges Arbeiten sowie gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Die Aufnahme ist als Bedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 50-75 % vorgesehen. Das Monatsgehalt für die ausgeschriebene Position aus der Berufsfamilie Infrastruktur, Modellfunktion Infrastruktur Assistenzdienst, Gehaltsband B1/2, ergibt sich aus Anlage 2 des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 und beträgt somit mind. € 2.450,- brutto (bei Vollbeschäftigung). Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, insbesondere der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der erfolgten Immunisierung laut Immunitätsnachweisformular der KRAGES.

Etwaige anlässlich Ihrer Bewerbung entstehende Aufwendungen - wie beispielsweise Fahrtkosten, Tages- oder Nächtigungsgelder - werden nicht ersetzt.

Sollten Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bis 29. Oktober 2020 auf unserer Jobbörse unter www.krages.at oder per Post an das a. ö. KH Kittsee, z. Hd. Fr. Sandra Graßl, Hauptplatz 3, 2421 Kittsee, Tel.: 057979/35028.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

